

könnten Bedenken insofern erhoben werden, als man annimmt, daß es sich nicht empfehle, die Zwischendeputation außer bei der Feststellung der Grundsätze des neuen Entwurfs auch noch zu befassen mit der Ausarbeitung des Entwurfs selbst. Ich gebe zu, daß dieses Bedenken eine gewisse Berechtigung insofern hat, als der Faktor, der recht eigentlich dazu berufen erscheint, vor die Stände vorzubringende Entwürfe auszuarbeiten, nicht die Stände, sondern in der Regel die Regierung ist. Ich kann Ihnen aber versichern, daß bei unserem Antrage die Meinung nicht die gewesen ist, daß die Ausarbeitung des neuen Entwurfs von der Zwischendeputation ausgehe, sondern daß die Zwischendeputation nur die Aufgabe und den Beruf haben soll, sich bei dieser Ausarbeitung zu betheiligen, und diese Betheiligung haben wir in der Weise aufgefaßt, daß, nachdem die Feststellung der allgemeinen Grundsätze für den neuen Entwurf erfolgt ist, die Regierung der Zwischendeputation den auf Grund dieser Gesichtspunkte ausgearbeiteten neuen Entwurf vorlegt, und die Zwischendeputation ihrerseits diesen Entwurf nicht bloß begutachtet, sondern hierbei, soweit sie das für nöthig hält, auch Abänderungen und Ergänzungen vornimmt. Das letzte aber würde man ganz unbedenklich auch als Betheiligung bei der Ausarbeitung des Entwurfs ansehen können. Genug, meine Herren, jedenfalls hat es uns durchaus fern gelegen, die Aufgaben, die verfassungsmäßig der Regierung obliegen, etwa auf jene Zwischendeputation übertragen zu wollen. Ich bin aber auch, wenn trotzdem jenes Bedenken aufrecht erhalten werden sollte, durchaus meinstheils — und ich meine, die Gesetzgebungsdeputation wird sich dem anschließen — damit einverstanden, daß eine andere Fassung für den Vorschlag unter c gewählt wird, daß nicht gesagt wird: „Zum Zweck der Betheiligung an den Grundsätzen des neuen Entwurfs und deren Ausarbeitung,“ sondern gesagt wird: „zum Zweck der Betheiligung bei der Feststellung der Grundsätze des neuen Entwurfs und des letzteren selbst,“ also eine etwas weitere Fassung, bei der diese Bedenken jedenfalls schwinden können, gewählt wird. Aber ich erwarte, daß, wenn derartige Bedenken bei jemanden bestehen, er einen solchen Antrag selbst stellen werde, und würde nicht Bedenken tragen, einem derartigen Antrage zuzustimmen. Endlich, meine verehrten Herren, haben wir uns erlaubt, Ihnen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Zwischendeputation Vorschläge zu machen und zwar, indem wir ihnen empfohlen haben, seitens der hohen Zweiten Kammer in diese Deputation 9 Mitglieder zu wählen, dagegen die hohe jenseitige Kammer einzuladen, die von ihr zu wählende Zahl der Mitglieder auf die Zahl von 6 fest-

zusetzen. Bestimmte Gründe anzugeben, die uns vermocht haben, gerade diese Zahlen 9 und 6 zu wählen, sind wir indessen außer Stande. Man wird eben eine bestimmte Zahl wählen müssen, und wir haben geglaubt, daß die gewählte eine solche sei, die im allgemeinen sich empfiehlt. Wenn aber in der Kammer die Meinung herrscht, daß es in diesem Punkte zweckmäßiger sei, eine andere Zahl einzusetzen, so wird eine derartige Anregung, glaube ich, seitens der Deputation nicht dem geringsten Widerstande begegnen. Erwähnen möchte ich allerdings in dieser Beziehung, daß bei dem einzigen Falle — abgesehen von dem Falle des Ständehausbaues — der seit der neuen Landtagsordnung vorgekommen ist in Bezug auf die Wahl von Zwischendeputationen, dem Landtage 1873/74 und 1875/76, die beiden Finanzdeputationen damals ihrem gesammten Umfange nach jene Zwischendeputation gebildet haben, also nicht bloß 9 und 6, sondern 10 und 8 Mitglieder in die Zwischendeputation gewählt worden sind. Ich wiederhole aber, daß ich sehr gern auch das Bedenken gelten lasse, daß vielleicht bei der Wahl von 9 und 6 Mitgliedern der ganze Apparat etwas zu umständlich sein würde, und bin sehr gern einverstanden, wenn man diese Zahl herabmindern wollte.

Vizepräsident **Georgi**: Herr Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. **Schill**: Meine Herren! Wenn der Herr Berichterstatter seinen Vortrag damit geschlossen hat, daß er der Königl. Staatsregierung Dank und Anerkennung für den Gesetzentwurf ausgesprochen hat und wenn er dabei geäußert hat, er hoffe, daß er damit einer allgemeinen Anschauung der Kammer entspreche, so kann ich versichern, daß er meinen Anschauungen und denen meiner Freunde vollständig entsprochen hat. Eben so lebhaft wie mein Dank und meine Anerkennung für die Regierung ist in Betreff des vorgelegten Gesetzentwurfes, eben so groß ist mein Bedauern, daß es nicht möglich gewesen ist, bereits in diesem Landtage diesen Gesetzentwurf zur Verabschiedung zu bringen. Ich bin auch heute noch der festen Meinung, daß es möglich gewesen wäre, unter Abänderungen im einzelnen diesen Gesetzentwurf zur Verabschiedung zu bringen. Er wäre vollständig geeignet gewesen, als Unterlage zu dienen, und es hat mich mit einer gewissen Beruhigung erfüllt, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, nämlich, daß auch nach seiner Meinung den Arbeiten der beabsichtigten Zwischendeputation der Entwurf in seinen Grundgedanken zu Grunde gelegt werden soll, und daß es sich nur, wie er sagt, handeln könne um ein Auseinandernehmen der einzelnen Bestimmungen, um eine